



## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

### In der Stadtverordnetenversammlung am 28.02.2018 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse

#### Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 27 am 28.02.2018

**Vorlage: BV-2018-022**

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 27 vom 28.02.2018.

#### Bericht der eingeworbenen Mittel in Form von Spenden, Sponsoringleistungen und Werbungen im Jahr 2017

**Vorlage: BV-2018-002**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht der eingeworbenen Mittel in Form von Spenden, Sponsoringleistungen und Werbungen für das Jahr 2017 zur Kenntnis. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister für das Jahr 2017 Entlastung erteilt.

#### Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“

**Vorlage: BV-2018-003**

1. Der 4. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“ und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom 08. Dezember 2017 gebilligt.
2. Der 4. Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten sind aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich ausulegen und die beteiligten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

#### Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Verwaltungssitz GALFA“

**Vorlage: BV-2018-004**

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Verwaltungssitz GALFA“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingearbeitet wird

#### Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren „Südlich Bergmühle“

**Vorlage: BV-2018-005**

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Südlich Bergmühle“ und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom 27. November 2017 gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sind aufgrund des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich ausulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

#### Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Finsterwalde V“

**Vorlage: BV-2018-008**

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum 2. und zum 3. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Finsterwalde V“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

## **Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Finsterwalde V“**

### **Vorlage: BV-2018-007**

1. Der Entwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom 20.12.2017 gebilligt.
2. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Entwurf der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten sind aufgrund des § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

## **Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde V“**

### **Vorlage: BV-2018-011**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) (§ 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 14] den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde V“ als Satzung. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird gebilligt.

## **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 27.09.2017 für die Ergänzungssatzung „Hertastraße“**

### **Vorlage: BV-2017-083-1**

1. Der Aufstellungsbeschluss BV- 2017-083 vom 27.09.2017 wird aufgehoben.
2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

## **Abwägungsbeschluss über die Gestaltungssatzung und Satzung zur Reduzierung der Abstandsflächen Stadtkern Finsterwalde**

### **Vorlage: BV-2018-015**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen gemäß Anlage.

## **Satzungsbeschluss über die Gestaltungssatzung und Satzung zur Reduzierung der Abstandsflächen Stadtkern Finsterwalde**

### **Vorlage: BV-2018-017**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Gestaltungssatzung und Satzung zur Reduzierung der Abstandsflächen Stadtkern Finsterwalde einschließlich Lageplan Geltungsbereiche (Anlagen 1) und Lageplan Abstandsflächenregelung (Anlage 2) zum räumlichen Geltungsbereich als Satzung gem. § 87 Abs. 8 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) gem. Anlage. Mit Bekanntmachung tritt die Gestaltungssatzung und Satzung zur Reduzierung der Abstandsflächen Stadtkern Finsterwalde vom 21.10.2005 außer Kraft.

## **Widmung der Salaspils iela**

### **Vorlage: BV-2018-012**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Salaspils iela im Sinne des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) zu widmen. Die Verwaltung wird beauftragt, das hierzu notwendige Verwaltungsverfahren durchzuführen.

## **Widmung der Finspångsgatan**

### **Vorlage: BV-2018-013**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Finspångsgatan im Sinne des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) zu widmen. Die Verwaltung wird beauftragt, das hierzu notwendige Verwaltungsverfahren durchzuführen.

## **Widmung der Albert-Prochnow-Straße**

### **Vorlage: BV-2018-014**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Albert-Prochnow-Straße im Sinne des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) zu widmen. Die Verwaltung wird beauftragt, das hierzu notwendige Verwaltungsverfahren durchzuführen.

## **Wahlbekanntmachung für die Wahl des Landrates des Landkreises Elbe-Elster am Sonntag, dem 22. April 2018**

1. Am 22.04.2018 findet die oben genannte Wahl statt. Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet Finsterwalde mit seinen Ortsteilen Pechhütte und Sorno ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

teilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 01. April 2018 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr in der Kreisverwaltung Elbe-Elster, Herzberg, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 2 zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 15.02.2018 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

### **5. Für die Wahl gilt:**

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben.

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig! Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

6.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

7.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde, der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 6. Mai 2018, um 18.00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.

Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 06.05.2018 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die

Wahl am 22.04.2018 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am Datum einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Finsterwalde, den 02.03.2018



Miersch

Wahlleiter der Stadt Finsterwalde

### **Anlage zur Wahlbekanntmachung Wahlbezirke/Wahllokale der Stadt Finsterwalde**

- |    |   |
|----|---|
| 1  | Grundschule Nord, Frankenaer Weg 44                   |
| 2  | Grundschule Nord, Frankenaer Weg 44                   |
| 3  | Kita „Sonnenschein“, Heinrich-Heine-Str. 14           |
| 4  | Kita „Finsterwalder Knirpse“, Reicheltstr. 4          |
| 5  | Grundschule Stadtmitte, Karl-Marx-Str. 3              |
| 6  | Sängerstadtgymnasium Straße der Jugend 3              |
| 7  | Lebenszentrum „Am Schloss“ Brandenburger Str. 2 a     |
| 8  | Oscar-Kjellberg Oberschule, Saarlandstr. 14           |
| 9  | Oscar-Kjellberg Oberschule, Saarlandstr. 14           |
| 10 | Kita „Sängerstadt mit Integration“, Holsteiner Str. 2 |
| 11 | Grundschule Finsterwalde Nehesdorf, Kantstr. 1        |
| 12 | Gaststätte Pechhütte, OT Pechhütte, Hauptstr. 41      |
| 13 | Gaststätte „Waldeck“, OT Sorno, Sportplatzstr. 15 A   |

## **Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates im Landkreis Elbe-Elster am Sonntag, dem 22. April 2018**

1.

Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 02.04.2018 bis 06.04.2018 beim Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Mittwoch in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2.

Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum 06.04.2018 (16. Tag vor der Wahl), bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 01.04.2018 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätes-

tens am 06.04.2018 (16. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.

6.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
  - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
  - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. **Bis zwei Tage vor der Wahl** können Wahlscheine **bis 18.00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel für jede Wahl,
- einen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt.

8.

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

9.

Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

Finsterwalde, den 02.03.2018



Miersch

Wahlleiter der Stadt Finsterwalde

## **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Finsterwalde V“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.02.2018 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Begründung und der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen (\*) beschlossen.

Mit der 6. Flächennutzungsplanänderung werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Darstellung einer Sondergebietsfläche für die Errichtung von Photovoltaikanlagen.

Die Lage des Plangebiets ist im beigegefügttem Kartenausschnitt dargestellt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und der bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen erfolgt in der Zeit vom 03.04.2018 bis einschließlich 08.05.2018 im Korridor des Erdgeschosses des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde (Eingang M) während nachfolgender Zeiten:

montags von	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
dienstags von	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

mittwochs von 8.00 – 12.00 Uhr  
 donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr  
 und  
 freitags von 8.00 – 12.00 Uhr.  
 Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen  
 (\*) verfügbar:

Umweltbezogene Informationen in Fachgutachten und  
 -beiträgen:

• **Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungs-  
 planes Stand 16.01.2018 Verfasser BABEST GmbH  
 Berlin**

- Mensch: geotechnischer Sperrbereich, Erholungs-  
 nutzung, Geräuschmissionen, Blendwirkung der Module
- Flora: Land- und Forstwirtschaft, Freiraum-  
 verbund, Biotopverbund, Gehölze, Ve-  
 getation, Biotopkartierung, bau- und  
 anlagenbedingte Beeinträchtigungen,  
 Beschattung, Wald, Anpflanzungen,  
 Gehölzverlust, Bilanzierung Eingriff/  
 Ausgleich, Minimierungs-, Vermeidungs-,  
 Ausgleichs- und Ersatzmaß-  
 nahmen
- Fauna: Europäische Vogelarten, Rastvögel/  
 Brutvögel – Kraniche, Gänse, Greif-  
 vögel, Mäusebussard, Seeadler, Weiß-  
 storch, Feldlerchen, Limikolen, Au-  
 erhuhn und Reptilien (Zauneidechse)  
 Amphibien, Fledermäuse, Großsäuger,  
 Wolf, Insekten, Libellen artenschutz-  
 rechtliche Verbote, ökologische Funk-  
 tion, Vermeidungs- und Ausgleichs-  
 maßnahmen, bau- und anlagenbedingte  
 Beeinträchtigungen, Lebensraumver-  
 lust, Barrierewirkung, Habitatverluste  
 optische Störungen, Blendwirkungen,  
 Wildkorridor, Erhalt Korridore zur Si-  
 cherung Durchgängigkeit für Säugetie-  
 re, Bauzeitenregelung,
- Landschaftsbild: Erholungsnutzung, technische Über-  
 prägung, Reflexionen, Einbindung des  
 Vorhabens, Vorbelastung, Funktion
- Wasser: Grundwasserflurabstand, Nieder-  
 schlagsversickerung, Niederschlags-  
 eintrag, Grundwasserwiederanstieg,  
 Vorbelastung, Funktion, Grundwasser-  
 neubildung
- Boden: bodenmechanische Bewertung, Bo-  
 denverflüssigungen, Setzungen und  
 Sackungen, Versiegelung, Erosion,  
 Standsicherheitsnachweis, bau- und  
 anlagenbedingte Beeinträchtigungen,  
 Überschirmung, Verdichtung, Schad-  
 stoffeinträge, Grundbruchgefahr, Nie-  
 derschlagseintrag, Bodenwasserhaus-  
 halt, Bodengefüge,

- Klima/Luft: klimatische Veränderungen, Reflexi-  
 on von Wärme, Kaltluftentstehung,  
 Durchlüftung, Wärmeabstrahlung,  
 Kaltluftproduktion, Funktion, Beein-  
 trächtigungen

und

- Hinweisen zum Landschaftsprogramm des Landes,  
 zum Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-  
 Elster und Landschaftsplan der Stadt Finsterwalde,
- Hinweisen zum Naturpark Niederlausitzer Heideland-  
 schaft“ und zum Naturschutzgebiet „Bergbaufolge-  
 landschaft Grünhaus“
- Hinweise zum geotechnischen Sperrbereich
- Hinweisen zum SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolge-  
 landschaft“ und zum FFH-Gebiet „Grünhaus“
- Hinweise zur Biotopverbundplanung des Landkreises  
 Elbe-Elster

• **Entwurf der 6. Änderung des Landschaftsplanes  
 Stand 17.11.2017 Verfasser GUP Dr. Glöss Umwelt-  
 planung Berlin mit Aussagen zu folgenden Schutz-  
 gütern:**

- Mensch: Lärm, Schadstoffe, Gerüche, Licht,  
 Strahlung, Erschütterung, Abfälle, Erho-  
 lung, Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Fauna: Brutvögel: Braunkehlchen, Dorn-  
 grasmücke, Feldlerche, Feldschwirl,  
 Schafstelze, Schlagschwirl, Sprosser,  
 Zug- und Rastvögel: Kraniche, nordi-  
 sche Gänse (Blässgans, Graugans, Tun-  
 drasaatgans), Auerhuhn  
 Amphibien und Reptilien: Kammolch,  
 Teichmolch, Kleiner Wasserfrosch,  
 Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laub-  
 frosch, Erdkröte, Moorfrosch, Glattnat-  
 ter, Schlingnatter, Ringelnatter, Wald-  
 eidechse, Zauneidechse, Fledermäuse,  
 gefährdete und/oder geschützte Säuge-  
 tierarten (Wolf, Feldspitzmaus, Feldhase,  
 Hermelin, Mauswiesel), Wildwechsel  
 (Wildschweine, Rothirsche, Rehe und  
 Rotfuchs)Eingriffe in das Artenpotential,  
 Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen  
 Wirbellose: Schmetterling und Heu-  
 schrecken
- Flora: potentiell natürliche Vegetation, Bio-  
 toptypen und bewertung, Biotopver-  
 bund, Entwicklungsbedarf, Konflikte,  
 Gehölzstrukturen, Land- und Forstwirt-  
 schaft, Eingriffe in das Biotoppotential,  
 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Boden: Versiegelung, Bodenabbau, Bodenver-  
 sauerung, Puffer- und Speichervermö-  
 gen, Wasser- und Winderosion, Boden-  
 verdichtung
- Wasser: Grundwasserneubildung, Schadstof-  
 feintrag, Grundwasserabsenkung und  
 -belastung

- Landschaftsbild: Bewertung Bestand, Auswirkungen des Vorhabens, Empfindlichkeit, Erholung, Leitbild und Ziele
- Klima/Luft: Kaltluftentstehung, lufthygienische Ausgleichsfunktion

und

- Hinweisen zum „Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft“, zum Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“, zum SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ und zum FFH-Gebiet „Grünhaus“, Naturparadies „Grünhaus“
- Hinweisen zum Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster
- Hinweisen zur Biotopverbundplanung des Landkreises Elbe-Elster

• **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf, Dr. Szamatolski + Partner GbR, Berlin Stand 26.10.2017 mit Aussagen zu folgenden Schutzgütern:**

- Flora: Biotope, Gehölzstrukturen, Erhalt von Gehölzstrukturen, Entwicklung von Saumstrukturen, Entwicklung von Frisch- und Feuchtwiesen, Entwicklung von extensivem Grünland,
- Fauna: Flächenentzug, veränderte Habitatstruktur- und -nutzung, Veränderung abiotische Standortfaktoren, Individuenverluste, Lärm, Erschütterungen und stoffliche Einwirkungen, Lichtreflexion, Barrierewirkung, im Allgemeinen: Fledermäuse, Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Insekten  
im Besonderen: Biber, Feldhamster, Fischotter, Fledermäuse (Bechsteinfledermaus, großes Mausohr)  
Wolf, Kraniche, Gänse, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Springfrosch, Wechselkröte,  
Fische (allgemein), Kleine Flussmuschel, Zierliche Tellerschnecke, Europäische Sumpfschildkröte, Glattnatter, Smaragdeidechse, Zauneidechse, Käfer: (Heldbock, Eremit, Breitrandkäfer, schmalbindiger Breiflügel Tauchkäfer,) Libellen (Asiatische Keiljungfer, Große Moosjungfer, Grüne Flussjungfer, Grüne Mosaikjungfer, Östliche Moosjungfer, Sibirische Winterlibelle, Zierliche Moosjungfer, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer, Vögel: Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldschwirl, Schafstelze, Schlagchwirl, Sprosser, Auerhuhn,

Bauzeitenregelungen zu Brutvögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen  
Ersatzmaßnahmen für Zauneidechse, Durchlässigkeit des Gebietes für Kleinsäuger und Wolf,  
Weitere Maßnahmen für Amphibien, Fledermäuse, Vögel/Auerhuhn,

• **Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit, Energiebauern GmbH, Sielenbach und Stadt Land Fritz, Friedberg, Stand 24.01.2018**

- Fauna: Auswirkungen auf die FFH- und SPA-Gebiete: Silhouettenwirkung, Lärmemissionen, Kollisionsrisiko, optische Störungen (Blendwirkung, Lichtreflexionen), Hirschkäfer, Bechsteinfledermaus, großes Mausohr, Erhalt und Entwicklung von Lebensraumtypen, Vogelarten im SPA-Gebiet, Brachpieper, Bruchwasserläufer, Flusseeeschwalbe, Goldregenpfeifer, Grauspecht, Heidelerche, Kampfläufer, Kornweihe, Kranich, Merlin, Neuntöter, Ortolan, Raufußkauz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzkopfmöwe, Schwarzmilan, Schwarzsprecht, Seeadler, Singschwan, Sperbergrasmücke, Wanderfalke, Wespenbussard, Wiesenweihe, Ziegenmelker, Blässgans, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Gänsesäger, Graugans, Großer Brachvogel, Kiebitz, Knäkente, Krickente, Lachmöwe, Pfeifente, Reiherente, Rotschenkel, Schellente, Schnatterente, Silbermöwe, Sturmmöwe, Tafelente, Tundrasaatgans, Uferschwalbe, Zwergtaucher, Kraniche, Gänse, Feldlerche, Fluginsekten, See- und Lappentaucher, Alken
- Flora: FFH-Lebensraumtypen, vorhandene Biotope

und

- Aussagen zu den Erhaltungszielen der Europäischen Schutzgebiete.

• **Bodenmechanische Bewertung der geplanten Folgenutzung, CDM Smith Consult GmbH, Leipzig, Stand 28.11.2016**

- Mensch: Gefährdung durch Verflüssigungsgrundbrüche
- Wasser: Grundwasserverhältnisse, Grundwasserschwankungen, Grundwasserwiederanstieg
- Boden: Bodenverflüssigung, Bodenkennwerte

**Umweltbezogene Informationen aus Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit mit Aussagen zu folgenden Schutzgütern:**

- Flora/Fauna: Freiraumverbund, Schutz des Freiraums, Rast und Äsungsflächen, Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensgemeinschaften der angrenzenden Schutzgebiete, Auswirkungen auf die Schlafgewässer nordischer Gänse und Kraniche, Auswirkungen auf Rast- und Nahrungsfläche für Kraniche und Nordische Gänse - Entzug Nahrungshabitat, Wasserinsekten, Insekten, Störungsfreiheit Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Barrierewirkung, Verriegelungseffekt, naturschutzrechtlicher Eingriff und Ausgleich, Heuschrecken, Eidechsen, wertgebende Vogelarten, Wanderkorridore für Säugetiere und Eidechsen, Kompensationsmaßnahmen nach Bergrecht, Jagdausübung, Waldeigenschaft, Waldsperrung, Waldumwandlung, Fledermäuse, geschützte Gehölze nach Gehölzschutzverordnung des Landkreises, Wolf, Amphibien, Wildwechsel, Vögel, landwirtschaftliche Nutzung,
- Mensch: Erhalt Land- und Forstwirtschaft, Blendwirkung, Flugsicherung, Bebauungsverbot Landesstraße, Löschwasserversorgung, Auswirkungen auf die Wohnanlieger, Kampfmittel, geotechnischer Sperrbereich, Grundbruchgefährdung, noch nicht verwahrte unterirdische Hohlräume, noch erforderliche Sanierungsmaßnahmen, Entwässerungstrecken, Restsetzungen, Grundbruchbewertung, Bodenverflüssigungen
- Landschaftsbild: Entwicklung Kulturlandschaft,
- Kultur- und Sachgüter: Bodendenkmale,
- Klima/Luft: Erfordernis Aussagen zur Auswirkung des Vorhabens
- Wasser: Niederschlagswasserversickerung, Grundwasserwiederanstieg, Grundwasserflurabstand, Grundwasserbeschaffenheit, Grundwasserschwankung, Filterbrunnen, Grundwassermessstellen, Stoffeinträge durch Düngemittel und Pestizide
- Boden: Setzungen, Sackungen, Schadstoffeinträge

und

- Hinweise zum „Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft“, zum Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“, zum SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft und zum FFH-Gebiet „Grünhaus“
- Hinweise zum Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg, zum Landschaftsrahmenplan des Naturparkes „Niederlausitzer Heidelandschaft“, zum Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster, Landschaftsplan der Stadt Finsterwalde

- Hinweise zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises - hier Biotopverbundplanung Während der o. g. Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zum Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes äußern und Stellungnahmen schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde vorbringen.



### Stadt Finsterwalde

Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg

Übersichtsplan zur Lage des Plangebietes zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes	Bearbeiter:	
	geprüft:	
	Maßstab:	
	Druckausgabe	07.02.2017

### Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Finsterwalde, den 07.03.2018

Gamppe  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 4. Entwurfes des Bebauungsplanes „Osttangente“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.02.2018 die öffentliche Auslegung des 4. Entwurfes des Bebauungsplanes „Osttangente“ sowie der Begründung und der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen(\*) beschlossen.

Die Lage des Plangebiets ist im beigegefügttem Kartenausschnitt dargestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine östliche Umfahrungsstraße von Kreisverkehr Schacksdorfer Straße bis zum Kreisverkehr Dresdener Straße, (folgende Straßen kreuzend: Margaretenstraße, Klarastraße, Helenenstraße, Marienstraße und Fliegerstraße), geschaffen werden.

Die öffentliche Auslegung des 4. Entwurfes des Bebauungsplanes „Osttangente“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)) einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen(\*) erfolgt in der Zeit vom 03.04.2018 bis einschließlich 08.05.2018 im Korridor des Erdgeschosses (Eingang M) des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während nachfolgender Zeiten:

montags von	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
dienstags von	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
mittwochs von	8.00 - 12.00 Uhr
donnerstags von	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr und
freitags von	8.00 - 12.00 Uhr

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen (\*) verfügbar:

### 1. Umweltbezogene Informationen in Fachgutachten:

- Vorentwurf zum Grünordnungsplan (Verfasser Subatzus Bringmann GbR Dörrwalde vom Februar 1999), Ergänzung zum Grünordnungsplan Bestandserfassung der Avi-, Herpeto-, Tagfalter- und Heuschreckenfauna (Verfasser Subatzus & Bringmann GbR Dörrwalde vom Juli 1999), Naturschutz-Fachbeitrag Beschreibung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft Teilgutachten Biotoptypen der Roten Listen (Verfassung Dipl.-Biologe Norbert Wedl Müncheberg vom 15.04.2012), Fachbeitrag zur Feststellung und naturschutzfachlichen Bewertung gesetzlich geschützter Biotope sowie der Bearbeitung möglicher Verbotstatbestände nach § 30 Abs. 2 und von Ausnahmetatbeständen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG (Verfasser Dipl.-Biologe Norbert Wedl Müncheberg vom 22.03.2012), Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Umweltprüfung

Überprüfung und Neubearbeitung der Vogelfauna, Schmetterlingsfauna, Herpetofauna (Verfasser Dipl.-Biologe Norbert Wedl Müncheberg vom 31.08.2012), Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Umweltprüfung Überprüfung und Neubearbeitung der Vogelfauna (Brutvögel, Nahrungsgäste), Schmetterlingsfauna, Herpetofauna (Verfasser Dipl.-Biologe Norbert Wedl Müncheberg vom 30.10.2013), Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Umweltprüfung Überprüfung und Neubearbeitung der Vogelfauna, Fledermäuse und Zauneidechse (Verfasser Dipl.-Biologe Norbert Wedl Müncheberg vom September 2016) u. a. auch mit Hinweisen zu CEF-Maßnahmen für das Braunkehlchen und Information zur Ringelnatter

- Schallimmissionsschutztechnische Untersuchungen und gutachterliche Bewertungen (Verfasser GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik Cottbus) Themen: Teil I Anspruchsprüfung vom 26.07.2006, Teil II Schallschutzmaßnahmen vom 23.10.2006, Variantenuntersuchung und gutachterliche Bewertung Variantenuntersuchung für Regelgeschwindigkeit 70/50 km/h vom 29.11.2007, Teil IV Schallimmissionsrechtliche Bewertung von Neuplanungen vom 25.04.2008, Anspruchsprüfung, Schallschutzmaßnahmen, Neuplanungen vom 26.04.2010 und Aktualisierung vom 22.03.2012 (Revision), Ausweisung von Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 vom 03.05.2013 (alle schallimmissionsschutzrechtlichen Untersuchungen beziehen sich auf den Verkehrslärm)
- Geotechnische Stellungnahme Baugrundgutachten Vorerkundung (Verfasser Ingenieurbüro für Geotechnik Prof. D. Weber GmbH Kolkwitz vom 29.01.2007
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung inklusive artenschutzrechtlicher Maßnahmen (Teil der Begründung und des Umweltberichtes des Bebauungsplanentwurfes)
- Umweltbericht (Teil der Begründung) mit Aussagen zu folgenden Themen: Mensch: Lärmimmissionen aus der geplanten Straße (Verkehrslärm, Schallschutzmaßnahmen) sowie Lärmimmissionen aus der geplanten Vergrößerung des Sondergebietes Baumarkt, Lärmbeeinträchtigungen infolge des Sonderlandeplatzes Finsterwalde-Schacksdorf, vorhandene Lärmvorbelastungen aus Gewerbe und Landwirtschaft, Immissionsbelastung aus Scheinwerferlicht, Kampfmittelbelastung südlich der Helenenstraße, Erholungspotential, verkehrsbedingte Luftschadstoffe aus vorhandenen und geplanten Straßen und landwirtschaftlicher Nutzung, Tiere: Avifauna, Herpetofauna (Lurche und Kriechtiere), Tagfalter, Heuschrecken, Fischotter, dämmerungs- und nachtaktiven Insekten, Durchlässigkeit der offenen Gewässer, Lebensraumveränderung und Ersatzhabitate, ökologische Baubegleitung, Pflanzen: Inanspruchnahme seltener, extrem seltener und geschützter Biotope, Neuanlage von Gehölzen und Vegetationsflächen, landschaftspflegerische Maßnahmen, Aufwertung und Entwicklung von Biotopen, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Inanspruchnahme Garten-

land, Boden: Verlust von Boden durch Versiegelung, Entsiegelungsmaßnahmen, vorhandene Auffüllungen, ev. erforderliche weitergehende Untersuchungen im Vorfeld der Baumaßnahmen, Wasser: Grundwasserneubildung, -stand und -fließrichtung sowie -gefährdung, offene Gewässer: Freilegung Elfriedegraben und Verrohrung Tollegraben, Flugplatzgraben, Einleitung Niederschlagswasser in den Elfriedegraben, Luft, Klima: Durchlüftung, Wärmespeicherung, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter: vorhandene und vermutete Bodendenkmäler

## 2. Umweltbezogene Informationen aus Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit:

Schutzgut Tiere: zu Reptilien (Zauneidechse), Tageschmetterlinge, europäische Vogelarten (Brutvögel), Fischotter, Amphibien, Fledermäuse), zu den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für europarechtlich geschützte Arten

Schutzgut Pflanzen / Boden: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, zum Biotopschutz, zur Biotopkartierung, zu geschützten Biotopen, zu Schutzgebieten nach Bbg-NatSchG und BNatSchG, zu geplanten Baumpflanzungen

Schutzgut Mensch: zum Immissionsschutz (Verkehrslärm, Schadstoffemissionen) und zu aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen, zur Lage von Gashochdruckleitungen, zur Entsorgung von Abfällen, zur Löschwasserversorgung, zur Munitionsbelastung

Schutzgut Wasser: zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Elfriedegraben und zur Querung der Gewässer 2. Ordnung (Flugplatzgraben, Hintermühlgraben bzw. Tollegraben, Elfriedegraben), zur Gewässerunterhaltung, zur Grabenverrohrung, zur Grabenfreilegung, zur Grundwasserhaltung, zur Grundwasserneubildung, zur Niederschlagswasserversickerung, zum Grundwasserabsenkungsbereich in Folge des Tagebaus Kleinleipisch-Klettwitz, zum Grundwasserflurabstand

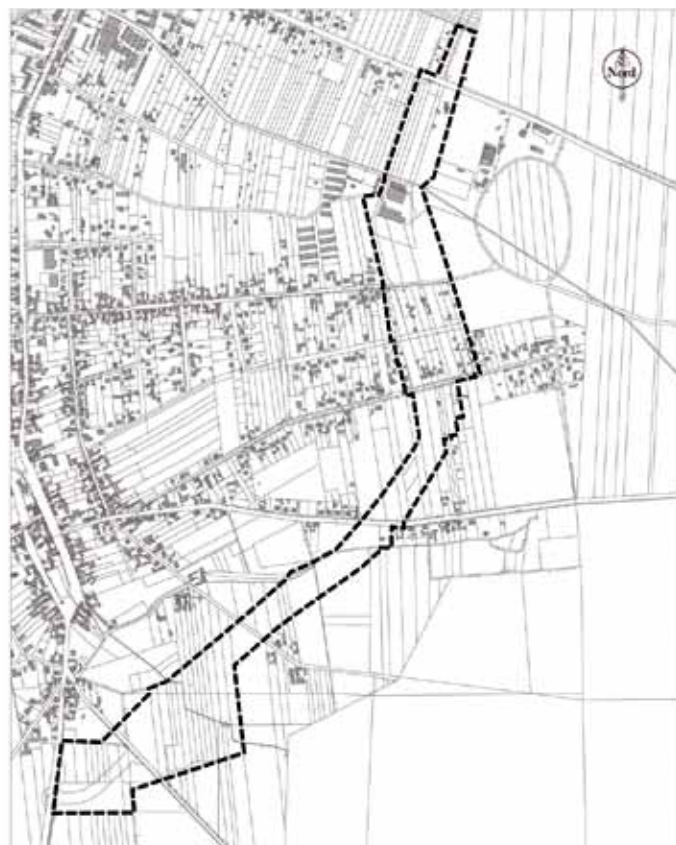
Schutzgut Boden: Versiegelung und Entsiegelung, zu vorhandenen Aufschüttungen und Schadstoffuntersuchungen im Vorfeld der Baumaßnahme, zu Schadstoffeinträgen, zur Munitionsbelastung Schutzgut Kultur- und Sachgüter: zu vorhandenen und vermuteten Bodendenkmälern

Während der o. g. Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zum 4. Entwurf Bebauungsplanes äußern und Stellungnahmen schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde vorbringen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften).

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.



Stadt Finsterwalde			
Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg			
Plangebiet "Osttangente"	Rechtstitel:		
	gegritt:		
	Maßstab:	1:8550	
	Druckausgabe:	01.03.2018	

Finsterwalde, den 06.03.2018

Gampe  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die Ergänzungssatzung „Hertastraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.02.2018 den am 27.09.2017 gefassten Beschluss zur Aufstellung der Ergänzungssatzung für den Bereich „Hertastraße“ aufgehoben, da eine Einbeziehung der Flächen in den bebaubaren Innenbereich aufgrund der gegebenen Immissionssituation nicht möglich ist.

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.



<b>Stadt Finsterwalde</b>			
Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg			
Planbereich Ergänzungssatzung "Hertastraße"	Besteller:	gegründet:	
		Maßstab:	1:1400

Finsterwalde, den 06.03.2018

Gampe  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Bergmühle“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.02.2018 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Bergmühle“ sowie dessen Begründung beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes einschließlich Begründung erfolgt in der Zeit vom 03.04.2018 bis einschließlich 08.05.2018 im Korridor des Erdgeschosses des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde (Eingang M) während nachfolgender Zeiten:  
 montags von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
 dienstags von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr  
 mittwochs von 8.00 - 12.00 Uhr

donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr  
 und  
 freitags von 8.00 - 12.00 Uhr.

Während der o. g. Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes äußern und Stellungnahmen schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde vorbringen. Zusätzlich sind diese Bekanntmachung sowie der Entwurf des Bebauungsplanes auf der Homepage der Stadt Finsterwalde unter: <http://www.finsterwalde.de/rathaus/laufende-planverfahren> einzusehen. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt wird.

Hinweise:  
 Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.



<b>Stadt Finsterwalde</b>			
Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg			
Plangebiet "Südlich Bergmühle"	Besteller:	gegründet:	
		Maßstab:	1:1200
		Druckausgabe:	06.03.2018

Finsterwalde, den 06.03.2018

Gampe  
Bürgermeister



# Sängerstadt Finsterwalde – Ihre Ansprechpartner

## Bürgerservicebüro

Schlosshof, Eingang C

### Empfang, Meldeangelegenheiten und Stadtkasse

Undine Unger T: 03531 783 0  
Carmen Richter T: 03531 783 620  
Ines Zaghdoudi T: 03531 783 621  
Christiane Winter: 03531 783 411

Montag 9 – 16 Uhr  
Dienstag 9 – 17 Uhr  
Mittwoch 9 – 16 Uhr  
Donnerstag 9 – 17 Uhr  
Freitag 9 – 12 Uhr  
jeder erste Samstag  
im Monat 9 – 12 Uhr

## Bürgermeister

Jörg Gampe

Assistenz Laura Schilf T: 03531 783 101  
Außenst. Langer Damm 22

## Wirtschaftsförderung/ Stadtmarketing

Torsten Drescher T: 03531 783 500  
Sekretariat Cornelia Nitschke: T 03531 783 501  
Schlosshof, Eingang D

## Kultur

Yvonne Jeske T: 03531 783 502  
Schlosshof, Eingang D

## Gleichstellungsbeauftragte

Kerstin Conrad T: 03531 783 130  
Schlosshof, Eingang P  
Freitag 8 – 13 Uhr

## Beteiligungsmanagement/Recht

Solveig Trentau T: 03531 783 140  
Schlosshof, Eingang D

## FB Bürgerservice/Sicherheit und Ordnung

Fachbereichsleiter  
Michael Miersch T: 03531 783 110

### Sekretariat

Jacqueline Tanneberger T: 03531 783 111  
Außenst. Langer Damm 22

## Personalmanagement

Martina Schmidt T: 03531 783 330  
Außenst. Langer Damm 22

Mirena Hartmann T: 03531 783 331  
Christina Hartig T: 03531 783 332  
Außenst. Langer Damm 22

## Abteilung Innere Verwaltung Soziales

Abteilungsleiterin  
Irene Gampe T: 03531 783 300  
Außenst. Langer Damm 22

### Innere Verwaltung

Martina Richter T: 03531 783 311  
Schlosshof, Eingang E

### EDV

Matthias Acklow T: 03531 783 120  
Schlosshof, Eingang I

### Büro der Stadtverordneten

Andrea Voigt T: 03531 783 312  
Schlosshof, Eingang P

### Presse-

### und Öffentlichkeitsarbeit

Paula Vogel T: 03531 783 310  
Außenst. Langer Damm 22

### Jugendkoordinatorin

Antje Schulz T: 03531 783 825  
Außenst. Langer Damm 22

### Schul- und Kitaverwaltung

Sylke Lorper T: 03531 783 832  
Dajana Zschieschack T: 03531 783 834  
Außenst. Langer Damm 22

### Sportstättenverwaltung

Paula Engelmann T: 03531 783 833  
Außenst. Langer Damm 22

### Wohngeld

Ute Richter T: 03531 783 822  
Michael Opitz T: 03531 783 824  
Außenst. Langer Damm 22

### Archiv

Geschwister-Scholl-Straße 2  
Daniela Reichardt T: 03531 783 302

## Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Abteilungsleiter  
Sven Heller T: 03531 783 600  
Sekretariat Susann Sander T: 03531 783 601  
Schlosshof, Eingang E

### Bußgeldstelle

Marlies Kniesche T: 03531 783 602  
Sigrid von Gerichten T: 03531 783 603

### Ordnungsbehördliche Aufgaben

Gabriele Reinhard T: 03531 783 612  
Schlosshof, Eingang E

### Gewerbeangelegenheiten

Frank Stellmach T: 03531 783610  
Schlosshof, Eingang E

### Fundbüro

Antje Sickora T: 03531 783 614  
Schlosshof, Eingang E

### Standesamt

Ramona Schubert T: 03531 783 630  
Silke Döring T: 03531 783 631  
Schlosshof, Eingang O

### Freiwillige Feuerwehr

Stadtbrandmeister  
Michael Kamenz T: 0175 5194135  
Gerätewart  
Frank Hartnick: 03531 701478

## Sprechzeiten

Sofern nicht anders angegeben, gelten für alle Mitarbeiter folgende Sprechzeiten:

Dienstag  
9 – 12 und 13 – 17 Uhr  
Donnerstag  
9 – 12 und 13 – 17 Uhr  
und nach Vereinbarung

### Stadt Finsterwalde

Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde  
E-Mail: [info@finsterwalde.de](mailto:info@finsterwalde.de)  
T: 03531 783 0  
Fax: 03531 2766  
[www.fensterwalde.de](http://www.fensterwalde.de)